

VERTRAG

Zwischen der Stadt Bergisch Gladbach
vertreten durch die Bürgermeisterin

und der

Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen -
Landesarbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e.V.,
Düsseldorf
vertreten durch den Vorstand,

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Verbraucherberatung

Die Verbraucher-Zentrale NRW (im folgenden VZ genannt) betreibt in der Stadt Bergisch Gladbach (im folgenden Stadt genannt) eine Beratungsstelle für Verbraucher (im folgenden VB genannt).

§ 2

Aufgaben

Die VB hält für die Verbraucher ein Beratungs- und Dienstleistungsangebot im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben der VZ bereit. Die zurzeit gültige Satzung der VZ liegt bei.

Die VB hat insbesondere die Aufgabe, die Allgemeinheit und Einzelpersonen sachlich, unabhängig und anbieterneutral über alle den Verbraucher und seinen Haushalt betreffenden Fragen möglichst umfassend zu informieren und zu beraten.

Dazu gehört u.a.:

- Information vor dem Kauf langlebiger Gebrauchsgüter, auch unter Umweltgesichtspunkten,
- Aufklärung über Verbraucherrechte, Rechtsberatung sowie außergerichtliche Rechtsvertretung im Rahmen des Rechtsberatungsgesetzes,
- Beratung, präventive Information sowie Aktionen zu Geld- und Kreditproblemen sowie zur Vermeidung von Überschuldung,
- Bereitstellung des Verbraucherinformationssystems „Infothek“,
- Bereitstellung von Ratgebern und anderen Informationsschriften,
- lokale Medien- und Öffentlichkeitsarbeit zu Verbraucherfragen.

Bei Anbietern und deren Verbänden, bei Behörden und politischen Gremien setzt sich die VB im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Verbraucherinteressen ein.

Die Beratung und Selbstinformation sind auf der Grundlage einer landeseinheitlichen Regelung für die Ratsuchenden zum Teil entgeltpflichtig. So werden zurzeit für die Rechtsberatung und außergerichtliche Rechtsvertretung (Aufwendungsersatz) sowie für die Nutzung der „Infothek“ Entgelte verlangt. Die VZ prüft Möglichkeiten, durch Erhöhung und Erweiterung der Entgelte von Ratsuchenden den Anteil der Nutzerentgelte an der Gesamtfinanzierung zu erhöhen.

Neben der in diesem Vertrag geregelten Verbraucherberatung bietet die VB weitere Spezialberatungen an. Diese werden entweder mit öffentlichen Mitteln (z. B. Energieberatung im Rahmen einer Bundesförderung) oder von den ratsuchenden Verbrauchern (z. B. Versicherungsberatung, Ernährungstraining) finanziert. Diese Spezialberatungen und das dazu erforderliche Personal sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§ 3

Betrieb

Die VB ist mindestens an 4 Werktagen je Woche geöffnet, zurzeit im Regelfall mindestens 23 Stunden.

Eine Schließung der VB an Öffnungstagen soll nach Möglichkeit vermieden werden. Bei Abwesenheit wegen Urlaub, Fortbildung, Krankheit usw. werden die Beratungskräfte durch Aushilfen vertreten.

§ 4

Kooperation mit der Stadt

Stadt und VB werden eine enge Zusammenarbeit zum Wohle der Bürger pflegen. Die VB informiert Rat und Verwaltung regelmäßig über Erfahrungen aus der Verbraucherberatung, insbesondere in ihrem Jahresbericht.

Die Stadt kann der VB Vorschläge und Anregungen unterbreiten, die durch die VZ geprüft und nach Möglichkeit umgesetzt werden.

Zur Förderung der Zusammenarbeit wird angestrebt:

- die Kooperation zwischen Verwaltung und VB,
- Berichte der VB über ihre Arbeit im Jugendhilfe- und Sozialausschuss,
- die VB lädt regelmäßig Mitglieder der Ratsfraktionen und Vertreter der Verwaltung zu Fachgesprächen ein,
- die Stadt strebt mit Unterstützung der VZ die Gründung eines Fördervereins zur Absicherung der Finanzierung der VB an mit dem Ziel, den städtischen Zuschussbedarf zu senken.

§ 5

Personalwesen

Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind folgende Mitarbeiter/innen tätig:

- ein/e Leiter/in der VB (BAT IVa, Fg. 1b) (FH-Diplom-Oecotrophologe/in oder anderer geeigneter Studiengang), Vollzeitkraft;
- eine Bürokraft, maximal 10 Stunden/Woche;
- ein Rechtsanwalt (Honorarkraft), 4,5 Stunden/Woche;
- nach Bedarf Aushilfen.

Arbeitgeber der festangestellten Mitarbeiter/innen und der Aushilfen ist die VZ. Dem Arbeitsverhältnis liegt der Bundes-Angestellentarifvertrag (BAT) zugrunde.

Die Personalausstattung ist bis zu einer Verbrauchernachfrage von maximal 10.000 Kontakten pro Jahr und Beratungskraft ausreichend.

§ 6

Fachliche Unterstützung

Die Fachbereiche der VZ unterstützen die VB

- durch gezielte Einarbeitung und ständige, umfassende Weiterbildung,
- durch Arbeitskonzepte, fachliche Anleitung und Beratung (z.B. bei komplexen Verbraucherproblemen),
- durch ständig aktualisierte Arbeitsunterlagen, Beratungsmaterialien und Eilinformationen, durch Organisations- und Planungshilfen.

Vorgesetzte der Beratungsstellenleitung ist die zuständige Regionalleitung.

§ 7

Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten orientieren sich an der Aufstellung „Raumbedarf einer VB“ (siehe Anlage). Zurzeit ist die Beratungsstelle in der Paffrather Straße 29 untergebracht.

§ 8

Finanzierung

Die VZ wird die Arbeit in der Beratungsstelle so planen und durchführen, dass eine stetige und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben gesichert ist.

Die Stadt beteiligt sich mit jährlich € 60.000 an den laufenden Personal-, Gemein- und Sachkosten der VB. Der restliche Betrag wird über die VZ aus Mitteln des Landes NRW und Entgelten der Ratsuchenden finanziert.

Am Ende der Vertragslaufzeit erfolgt auf der Basis der Verwendungsnachweise eine Gesamtabrechnung der tatsächlich entstandenen Kosten. Nach Abzug der eigenen Einnahmen der VB trägt die Stadt 50 % der Kosten der VB, höchstens aber € 180.000 für die gesamte Vertragslaufzeit. Mögliche Überzahlungen der Stadt werden nach Vorlage des Verwendungsnachweises für das Jahr 2005 erstattet.

Der jährliche Zuschuss wird in vier gleichen Raten am 15.02./15.05./15.08./15.11. (ohne weitere Aufforderung durch die VZ) gezahlt.

Die VZ verpflichtet sich, Zahlungen von Kommunen aus dem Rheinisch-Bergischen Kreis oder anderer öffentlich-rechtlicher Institutionen im Rheinisch-Bergischen Kreis der Stadt mitzuteilen. Um diesen Betrag wird der sich aus Absatz 2 ergebende Zuschuss gemindert.

§ 9

Rechnungsprüfung

Die VZ legt der Stadt einen Verwendungsnachweis bis zum 30.04. des jeweils folgenden Jahres vor.

Die Stadt ist berechtigt, entsprechend § 103 Abs. 1 GO NRW, die von der VZ geschlossenen Verträge betreffend Personal und räumlicher Unterbringung zu überprüfen und ggf. Kostensenkungsmaßnahmen vorzuschlagen.

Die Stadt ist darüber hinaus berechtigt, eine Einzelbelegprüfung für die vorgelegten Verwendungsnachweise nach entsprechender Ankündigung in der Geschäftsstelle der VZ in Düsseldorf durchzuführen.

§ 10

Dauer und Kündigung

Der Vertrag erhält ab dem 01.01.2003 Gültigkeit und wird zunächst auf eine Dauer von 3 Jahren bis zum 31.12.2005 abgeschlossen.

Beide Vertragspartner erklären dem Grunde nach die Bereitschaft, das Vertragsverhältnis mit Wirkung ab dem 01.01.2006 zu erneuern. Die Vertragspartner werden zu Beginn des Jahres 2005 Verhandlungen über einen Folgevertrag aufnehmen mit dem Ziel, bis zum 30.06.2005 über die Fortführung der VB zu entscheiden.

§ 11

Abschlussbestimmungen

Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Abrede über die Schriftform.

Beide Vertragspartner erklären, dass bei Unstimmigkeiten die gütliche Einigung den Vorrang haben soll.

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam, nichtig oder undurchführbar erweisen oder unwirksam, nichtig oder undurchführbar werden, so soll hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt werden und dafür diejenige Regelung gelten, die dem in diesem Vertrag erkennbar gewordenen Willen der Vertragspartner am nächsten kommt.

Bergisch Gladbach, den

Düsseldorf, den

Stadt Bergisch Gladbach

Verbraucher-Zentrale
Nordrhein-Westfalen -
Landesarbeitsgemeinschaft
der Verbraucherverbände e.V.

.....
Maria Theresia Opladen
Bürgermeisterin

.....
Dr. Karl-Heinz Schaffartzik
Vorstand

.....
Bruno Hastrich
Fachbereichsleiter